

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 45/2013

ausgegeben am: 03. Juli 2013

Öffentliche Ausschreibung Nr. 2013/230

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Tiefbau, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

Straßenbauarbeiten, Beseitigung von Straßenschäden in der Bruchwiesenstraße, Zufahrt Industriepark und Geh- und Radweg entlang der B 44 (Notreparatur), Ludwigshafen

Art des Bauwerkes:

Straßenbauarbeiten

Mengenaufstellung:

- 2.650 m² Asphaltdeckschicht fräsen D = 4 cm
- 2.650 m² Asphaltdeckschicht herstellen D = 4 cm
- 230 m Rinnenplatten aufnehmen
- 230 m Rinnenplatten setzen
- 3 m Bordsteine regulieren
- 8 St Straßeneinläufe regulieren
- 60 m Leitschwellen abbauen
- 60 m Leitschwellen setzen
- 140 St. Markierungsnägel ausbauen
- 140 St. Markierungsnägel einbauen

Die Ausschreibungsunterlagen können vom **03.07.2013** an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von **35,00 EUR** abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Submissionsstelle 4-111
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 17.07.2013, um 10.15 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 701.

Bieter sind am Eröffnungstermin zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus bei der Submissionsstelle, Zimmer 705, abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Auskünfte und Planeinsicht während der Angebotsfrist bei der Stadtverwaltung, Bereich Tiefbau, Wattstraße 109 A, Frau Kirchheim, Telefon 0621 504-6641 oder Herr Armbrust Telefon 0621 504-6639.

Vergabepflichtstelle:

Bei der ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Die Prüfung durch die Vergabepflichtstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Dieter Feid

Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung Nr. 2013/243

Der Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL), Eigenbetrieb der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

Kanalbau- und Stahlbetonarbeiten, Wasserbauarbeiten und Kanalbauarbeiten zum Projekt „Polder Oggersheim - Süd“, Ludwigshafen

Mengenaufstellung:

Kanal DN 1400 Stahlbeton	5	m
Rahmenprofil 2000/1200 Stahlbeton	13	m
Aushub	400	m ³
Verbau Gräben	75	m ²
Verlegung Wasserbaupflaster	155	m ²
Stahlbetontrennwand im Grabenbereich (13m ³)	1	Stck

Die Ausschreibungsunterlagen können vom **03.07.2013** an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von **75,00 EUR** mit CD im GAEB Format abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen

Submissionsstelle (4-111)

Rathausplatz 20

67059 Ludwigshafen

zugewandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 23.07.2013, um 10.15 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 701.

Bieter sind am Eröffnungstermin zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus bei der Submissionsstelle, Zimmer 705, abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Auskünfte und Planeinsicht sind während der Angebotsfrist beim Wirtschaftsbetrieb, Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt, Unteres Rheinufer 47, Zimmer 335, Herr Böhle, Telefon 0621 504-6828 möglich.

Vergabepflichtstelle:

Bei der ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Die Prüfung durch die Vergabepflichtstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen am Rhein
Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt

gez.
Peter Lubenau
Technischer Werkleiter

gez.
Klaus Neuschwender
Kaufmännischer Werkleiter

Öffentliche Ausschreibung Nr. 2013/249

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Gebäudemanagement, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

Elektroarbeiten in der KTS Karl-Dillinger / Karl-Dillinger-Straße 7, Ludwigshafen

Art des Bauwerkes:

Kindertagesstätte / Erweiterung und Umbau

Mengenaufstellung:

Elektroinstallation

Starkstromanlagen

- Unterverteilung 2 St.
- Verlegesysteme ca. 50m
- Kabel- und Leitungen ca. 5.000m
- Installationsgeräte ca. 120 St.
- Beleuchtungskörper ca. 150 St.

- Blitzschutz (Ableitung+Fangeinrichtung) ca. 150m

Fernmelde- und informationstechnische Anlagen

- Netzwerkverteiler 12HE 1 St.

- Kommunikationskabel CAT7 ca. 1.500m

Die Ausschreibungsunterlagen können vom **03.07.2013** an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von **35,00 EUR** abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen

Submission 4-111

Rathausplatz 20

67059 Ludwigshafen

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 17.07.2013, um 10.30 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 701.

Bieter sind am Eröffnungstermin zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus, bei der Submissionsstelle, Zimmer 705, abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Auskünfte und Planeinsicht während der Angebotsfrist bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Gebäudemanagement, Frau Tanja Becker-Krenz, Telefon 0621 504-4636. In der Zeit von Mo – Do, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Vergabepflichtstelle:

Bei der ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier. Die Prüfung durch die Vergabepflichtstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Dieter Feid

Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung Nr. 2013/250

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Grünflächen und Friedhöfe, Abt. 4-215, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

Landschaftsgärtnerische Arbeiten, Neubau Kunststoffrasen-Kleinspielfeld Bliesschule, Ludwigshafen

Art des Bauwerkes:

Außenanlagen: Landschaftsgärtnerische Arbeiten für Sport- u. Freizeitanlagen

Mengenaufstellung (Ca.-Massen):

- diverse Betonabbrüche, entsorgen	10 t
- Betonbord abbrechen, entsorgen	18 t
- Fußballtore abbrechen, entsorgen	2 Stk
- Grasnarbe aufreißen	500 m ²
- Grasnarbe abtragen, wieder einbauen	850 m ²
- Grasnarbe abtragen, entsorgen	70 t
- Bodenaushub, z.T. wieder einbauen, z.t. entsorgen	120 m ³
- sandig-kiesigen Füllboden liefern, einbauen	100 t
- Fläche nivellieren	1 psch
- Grundplanum planieren, verdichten	1300 m ²
- Auffüllkies liefern, 10 cm stark einbauen	1300 m ²
- Kunstrasen-Klemmrandsteine	135 m
- Betontiefbord 8/25 liefern, einbauen	230 m
- Natursteinschotter 0/45 liefern, einbauen 20 cm stark	970 m ²
- elastische Tragschicht	970 m ²
- Kunstrasen unverfüllte Polschicht	970 m ²
- Recyclingschotter für Betonpflaster	65 t
- Betonpflaster 10/20/8 grau	190 m ²
- Spielfeldmarkierung Fußball	150 m
- Bolzplatztore liefern, einbauen	2 Stk
- Anschlussflächen beiplanieren	500 m ²
- Rasen einsäen	500 m ²

Die Ausschreibungsunterlagen inkl. CD können vom **03.07.2013** an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von **35,00 EUR** abgeholt oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Submissionstelle 4-111
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen am Rhein

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 18.07.2013, um 10.15 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 701.

Bieter sind am Eröffnungstermin zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus bei der Submissionstelle, 7.OG., Zimmer 705, abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Auskünfte und Planeinsicht während der Angebotsfrist bei der Stadtverwaltung, Bereich Grünflächen und Friedhöfe, Abt. 4-215, Bliessstr. 10, Zimmer 1, Herr Appel, Telefon 0621 504-3526.

Vergabepflichtstelle:

Bei der ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Die Prüfung durch die Vergabepflichtstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Ludwigshafen Stadt am Rhein

gez.

Dieter Feid

Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung Nr. 2013/251

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Gebäudemanagement, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

Landschaftsbauarbeiten, Sanierung Freibad am Willersinnweiher, Ludwigshafen

Art des Bauwerkes:

Freibad, Strandweg 51, 67063 Ludwigshafen/Rh.

Mengenaufstellung:

1355 m² Abbruch von Wegebelägen

1300 m³ Boden in Mieten lagernd einbauen

460 m Entwässerungsleitungen DN 100 bis DN 300

3150 m² Sandstrand erstellen

1020 m² Beachvolleyballfelder erstellen

120 m Winkelsteinmauern Höhe 0,55 bis 0,80 erstellen

48 m² Naturasteintrockenmauer

1850 m² befestigte Flächen aus Pflaster und Platten erstellen

4700 m² Pflanzflächen

3600 m² Rasenflächen Einsaat

6700 St. Gehölzlieferung und Pflanzung (Rosen, Sträucher, Stauden und Gräser, Bäume)

Die Ausschreibungsunterlagen können vom **03.07.2013** an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von **75,00 EUR** abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Submission 4-111
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 24.07.2013, um 10.00 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 701.

Bieter sind am Eröffnungstermin zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus, bei der Submissionsstelle, Zimmer 705, abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Auskünfte und Planeinsicht während der Angebotsfrist bei beim Büro Krieger, Blumenstraße 2, 42551 Velbert, Herrn Plaswich, Telefon 02051-3107-33 oder beim Gebäudemanagement der Stadt Ludwigshafen/Rh., Frau Ballardt, Telefon 0621 504-4632.

Vergabepflichtstelle:

Bei der ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier. Die Prüfung durch die Vergabepflichtstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dieter Feid
Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung Nr. 2013/260

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Bereich Organisation, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

Bekanntmachung einer Ausschreibung für Dienstleistungen im Rahmen des Projekts „Netzwerkmanagement“ der Stadtverwaltung Ludwigshafen

Dienstleistungen im Rahmen des Projekts „Netzwerkmanagement“.
Verlängerung Renewal Protection Maintenance

Art der Vergabe:

- Öffentliche Ausschreibung

- Art, Umfang und Ort der Leistung

Die Verwaltung hat die Nutzungsrechte an der Software für den Betrieb der Novell ZENworks Softwaresuite der Firma Novell erworben mit einem Update-Recht inkl. der Softwarewartung bis 31.07.2013. Zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Betriebes müssen diese Rechte (Renewal Protection Maintenance Standard) um 1 weitere Jahr verlängert werden.

Es ist daher beabsichtigt, die in der Leistungsbeschreibung (LB) genannten Lieferungen und Leistungen im Namen der Stadt Ludwigshafen am Rhein für den Bereich IT-Grundlagen und –Planung, Organisationskennzeichen 1-114 zu vergeben.

Unterlagen für die Angebotserstellung

Die Unterlagen können ab dem **03.07.2013** beim Bürgerservice im Rathaus der Stadt Ludwigshafen gegen ein Entgelt von **5,00 EUR** abgeholt oder gegen Voreinsendung eines Verrechnungsschecks an die

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein
Submissionstelle 4-111
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen am Rhein

zugesandt werden.

Dieser Betrag wird nicht zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot abgegeben wird.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotsöffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. für ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 18.07.2013, um 10.45 Uhr, im Rathaus, 7.OG., Zimmer 701.

Bieter sind am Eröffnungstermin nicht zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus, bei der Submissionstelle, Zimmer 705, abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Nähere Auskünfte zur Vergabe sind erhältlich bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Herrn Aribert Wannagat', Telefon 0621 504-2186, Telefax 0621 504-99 2186, E-Mail 1-11@ludwigshafen.de.

gez.

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein
Die Oberbürgermeisterin

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach den Vorschriften der §§ 127 bis 135 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986, vom 15.07.1987

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 24.06.2013 folgende Satzung:

§ 1

§ 3 Abs. 1, S. 1 erhält folgende Fassung:

Die öffentlichen, zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen, Park- und Mischflächen sind endgültig hergestellt, wenn Sie den Verkehrserfordernissen entsprechend befestigt, mit betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen versehen und dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

§ 2

Bei § 8 der Satzung wird hinter Nr. 9. Die Entwässerungsanlagen folgendes eingefügt:

10. die Mischflächen

§ 3

Die Satzung tritt zum 01.07.2013 in Kraft

Ludwigshafen am Rhein, den 27.06.2013

Stadtverwaltung

gez.

Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen vom 01.01.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2004

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) sowie der §§ 2 Abs. 1 und 10a

Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBL. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBL. S. 25) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 24.06.2013 folgende Satzung:

§ 1

Der § 1 Abs. 4 der Ausbaubeitragssatzung wird wie folgt geändert:

Der wiederkehrende Beitrag wird auf der Grundlage des Durchschnitts der im Zeitraum von 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen erhoben.

Weichen nach Ablauf dieses Zeitraumes die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Aufwendungen ab, ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen.

§ 2

- (1) § 2 der Ausbaubeitragssatzung wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

Die weitergehende Begründung für die Entscheidung über die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen ist der Anlage 4 zu entnehmen, die Bestandteil der Satzung ist.

- (2) Anlage 4 erhält folgende Fassung:

Ausbaubeitragssatzung

Anlage 4

Weitergehende Begründung der voneinander abgegrenzten Gebietsteile (nachfolgend Abrechnungseinheiten genannt):

1) Abrechnungseinheit „01 Süd“

a. Räumliche Abgrenzung

Die „Abrechnungseinheit 01 Süd“ wird im Norden von der von West nach Ost verlaufenden B 37 – Hochstraße Süd und im Westen durch die Bahnanlage von den Abrechnungseinheiten „11 Mitte“ und „12 West“ abgegrenzt. Im Süden erfolgt eine Abgrenzung zur Abrechnungseinheit „06 Mundenheim“ durch die bestehenden Industrie- und Hafenanlagen sowie durch eine Tangente, welche sich von der Südseite des Sportparks „Südwest“ bis zu den westlich in der Abrechnungseinheit ebenfalls liegenden Bahnanlagen erstreckt.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Südliche Innenstadt“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 11 und 12 zusammensetzt.

2) Abrechnungseinheit „02 Nord“

a. Räumliche Abgrenzung

aa) Die Abrechnungseinheit „02 Nord“ wird im Süden durch die Bahnlinie Ludwigshafen/ Frankenthal und die B 44 „Hochstraße Nord“ zu den Abrechnungseinheiten „12 West“ und „11 Mitte“ begrenzt. Im Westen erfolgt die Abgrenzung zur Abrechnungseinheit „03 Friesenheim“ durch die Parkanlage „Ebertpark“, sowie durch eine von dort verlaufende Tangente zu den Anlagen des Klinikums und der sich im weiteren Verlauf anschließenden Parkhausanlagen bis hin zum BASF Werksgelände.

ab) Räumliche Zuordnung von Teilen des BASF- Werksgeländes:

Aufgrund der flächenmäßig außergewöhnlich großen Dimensionierung des Werksgeländes sowie dessen verkehrstechnischer Anbindung an bestimmte Abrechnungseinheiten und des sich daraus ergebenden Vorteils, erfolgt die beitragsrechtliche Orientierung der Werksteile anhand der Werkstore und werksinterner HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRASSEN.

Die Fläche des über die Werkstore 6, 7, 1, 2 und 3 erschlossenen und mit dem Straßensystem der Abrechnungseinheit „02 Nord“ verbundenen südlichen Werksteils, wird der Abrechnungseinheit „02 Nord“ zugeordnet.

Die Abgrenzung zu der im Norden gelegenen, der Abrechnungseinheit „03 Friesenheim“ zugeteilten Werksfläche, bildet die vom Tor 3 in östlicher Richtung bis zum Rhein verlaufende HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRASSE, entlang ihrer Trassenmitte.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Nördliche Innenstadt“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 13 und 14 zusammensetzt.

3) Abrechnungseinheit „03 Friesenheim“

a. Räumliche Abgrenzung

aa) Die Abrechnungseinheit „03 Friesenheim“ wird im Süden durch die Bahnlinie Ludwigshafen/Frankenthal und im Norden und Westen durch Außenbereichsflächen und das BASF Werksgelände zu den Abrechnungseinheiten „12 West“, „07 Oggersheim“, „15 Notwende“ und „04 Oppau“ begrenzt. Im Osten erfolgt die Abgrenzung zur Abrechnungseinheit „02 Nord“ durch die Parkanlage „Ebertpark“, sowie durch eine von dort verlaufende Tangente zum BASF Werksgelände.

ab) Räumliche Zuordnung von Teilen des BASF- Werksgeländes:

Aufgrund der flächenmäßig außergewöhnlich großen Dimensionierung des Werksgeländes sowie dessen verkehrstechnischer Anbindung an bestimmte Abrechnungseinheiten und des sich daraus ergebenden Vorteils, erfolgt die beitragsrechtliche Orientierung der Werksteile anhand der Werkstore und werksinterner HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRASSEN.

Die Fläche des über die Werkstore 3, 5 und 11 erschlossenen und mit dem Straßensystem der Abrechnungseinheit „03 Friesenheim“ verbundenen Werksteils wird der Abrechnungseinheit „03 Friesenheim“ zugeordnet.

Dabei bildet die südliche Abgrenzung zu dem der Abrechnungseinheit „02 Nord“ zugeteilten Werksteil die Trassenmitte der vom Tor 3 in östlicher Richtung bis zum Rhein verlaufenden HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRASSE.

ßungsstraße, die nördliche Abgrenzung zu dem der Abrechnungseinheit „04 Oppau“ zugeteilten Werkteil erfolgt entlang der Trassenmitte der HAUPTERSCHLIEßUNGSTRASSE vom Tor 11 zu der parallel des Rheins verlaufenden Industriegleisanlage.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Friesenheim“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 15 und den Nummern 3181 und 3183 zusammensetzt.

4) Abrechnungseinheit „04 Oppau“

a. Räumliche Abgrenzung

aa) Die Abrechnungseinheit „04 Oppau“ wird im Norden von der zum Landeshafen führenden Industriegleisanlage zur Abrechnungseinheit

„13 Edigheim“ begrenzt. Im Westen erfolgt eine Abgrenzung durch die

dort bestehenden Außenbereichsflächen zur Abrechnungseinheit „15 Notwende“. Im Süden wird die Abrechnungseinheit ebenfalls von Außenbereichsflächen und dem BASF- Werksgelände zur Abrechnungseinheit „03 Friesenheim“ begrenzt.

ab) Räumliche Zuordnung von Teilen des BASF- Werksgeländes:

Aufgrund der flächenmäßig außergewöhnlich großen Dimensionierung des Werksgeländes sowie dessen verkehrstechnischer Anbindung an bestimmte Abrechnungseinheiten und des sich daraus ergebenden Vorteils, erfolgt die beitragsrechtliche Orientierung der Werksteile anhand der Werkstore und werksinterner HAUPTERSCHLIEßUNGSTRASSEN.

Die Fläche des über die Werkstore 11, 12 und 13 erschlossenen und mit dem Straßensystem der Abrechnungseinheit „04 Oppau“ verbundenen Werkteils, wird der Abrechnungseinheit „04 Oppau“ zugeordnet.

Dabei bildet die südliche Abgrenzung zu dem der Abrechnungseinheit „03 Friesenheim“ zugeteilten Werkteil die Trassenmitte der HAUPTERSCHLIEßUNGSTRASSE vom Tor 11 zu der parallel des Rheins verlaufenden Industriegleisanlage, die nördliche Abgrenzung, zu dem der Abrechnungseinheit „13 Edigheim“ zugeteilten Werkteil erfolgt entlang des Industriegleises zum Landeshafen.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Oppau“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 21, 22 und 23 zusammensetzt.

5) Abrechnungseinheit „05 Gartenstadt“

a. Räumliche Abgrenzung

Im Norden wird die Abrechnungseinheit „05 Gartenstadt“ durch die dort verlaufende A 650 zu den Abrechnungseinheiten „07 Oggersheim“ und „12 West“ begrenzt. Im Osten, Westen und Süden wird die Abrechnungseinheit von Außenbereichsflächen zu den Abrechnungseinheiten „09 Maudach“, „08 Rheingönheim“ und „06 Mundenheim“ begrenzt.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1, Nr. 5 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Gartenstadt“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 41 zusammensetzt.

6) Abrechnungseinheit „06 Mundenheim“

a. Räumliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit „06 Mundenheim“ wird im Westen durch Außenbereichsflächen zur Abrechnungseinheit „05 Gartenstadt“ und im Süden durch Außenbereichsflächen und Industrieflächen zur Abrechnungseinheit „08 Rheingönheim“ begrenzt. Im Norden erfolgt die Abgrenzung durch die dort verlaufende A 650 und Außenbereichsflächen zur Abrechnungseinheit „12 West“. Im Nordosten erfolgt die Abgrenzung zur Abrechnungseinheit „01 Süd“ durch die Bahnanlage und durch die bestehenden Industrie- und Hafenanlagen sowie durch eine Tangente, welche sich von der Südseite des Sportparks „Südwest“ bis hin zu den im Westen liegenden Bahnanlagen erstreckt.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs.1 Nr. 6 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Mundenheim“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 51 zusammensetzt.

7) Abrechnungseinheit „07 Oggersheim“

a. Räumliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit „07 Oggersheim“ wird von der von Südost nach Nord verlaufenden Bahnlinie Ludwigshafen/ Frankenthal von der Abrechnungseinheit „15 Notwende“ und „03 Friesenheim“ begrenzt. Im Osten und Süden erfolgt eine Abgrenzung durch die dort bestehenden Außenbereichsflächen zu den Abrechnungseinheiten „12 West“, „05 Gartenstadt“ und „09 Maudach“. Im Westen erfolgt neben der Abgrenzung durch die Außenbereichsflächen zusätzlich eine Abgrenzung durch die von Norden nach Süden verlaufende B 9 zur Abrechnungseinheit „10 Ruchheim“.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1 Nr. 7 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Oggersheim“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 31, außer den Nummern 3181 und 3183, zusammensetzt.

8) Abrechnungseinheit „08 Rheingönheim“

a. Räumliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit „08 Rheingönheim“ wird zur Abrechnungseinheit „09 Maudach“ und „05 Gartenstadt“ abgegrenzt durch Außenbereichsflächen. Zur Abrechnungseinheit „06 Mundenheim“ erfolgt eine Abgrenzung durch Außenbereichsflächen und durch die dort bestehenden Industrieanlagen.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1 Nr. 8 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Rheingönheim“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 52 zusammensetzt.

9) Abrechnungseinheit „09 Maudach“

a. Räumliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit „09 Maudach“ wird im Norden zur Abrechnungseinheit „07 Oggersheim“, im Osten zur Abrechnungseinheit „05 Gartenstadt“ und im Süden zur Abrechnungseinheit „08 Rheingönheim“ durch Außenbereichsflächen abgegrenzt.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1 Nr. 9 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Maudach“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 42 zusammensetzt.

10) Abrechnungseinheit „10 Ruchheim“

a. Räumliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit „10 Ruchheim“ wird im Osten durch Außenbereichsflächen und die von Norden nach Süden verlaufende B 9 von der Abrechnungseinheit „07 Oggersheim“ abgegrenzt.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1 Nr. 10 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Ruchheim“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 35 zusammensetzt.

11) Abrechnungseinheit „11 Mitte“

a. Räumliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit „11 Mitte“ wird im Süden durch die B 37, Hochstraße Süd von der Abrechnungseinheit „01 Süd“, und im Norden und im Westen durch die B 44, Hochstraße Nord von den Abrechnungseinheiten „02 Nord“ und „12 West“ abgegrenzt.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Südliche Innenstadt“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 11 und 12 zusammensetzt.

12) Abrechnungseinheit „12 West“

a. Räumliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit „12 West“ wird im Norden durch die dort verlaufende Bahnlinie Ludwigshafen/Frankenthal von den Abrechnungseinheiten „03 Friesenheim“ und „02 Nord“ abgegrenzt. Im Westen erfolgt eine Abgrenzung zu der Abrechnungseinheit „07 Oggersheim“ durch Außenbereichsflächen. Im Osten erfolgt die Abgrenzung durch die dort verlaufende B 44, Hochstraße Nord. Im Süden wird die Abrechnungseinheit durch die A 650/B 44 zur Abrechnungseinheit „06 Mundenheim“ und „05 Gartenstadt“ abgegrenzt.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Nördliche Innenstadt“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 13 und 14 zusammensetzt.

13) Abrechnungseinheit „13 Edigheim“

a. Räumliche Abgrenzung

aa) Die Abgrenzung der Abrechnungseinheit „13 Edigheim“ erfolgt im Süden durch die von der zum Landeshafen führenden Industriegleisanlage zur Abrechnungseinheit „04 Oppau“ und durch Außenbereichsflächen zur Abrechnungseinheit „15 Notwende“. Im Norden erfolgt die Abgrenzung zu den Abrechnungseinheiten „14 Pfingstweide“ und „16 Nachtweide“ von der durch die B 9 über die Straße „Am Hansenbusch“ bis hin zur Nato-Rampe gebildeten Grenze.

ab) Räumliche Zuordnung von Teilen des BASF- Werksgeländes:

Aufgrund der flächenmäßig außergewöhnlich großen Dimensionierung des Werksgeländes sowie dessen verkehrstechnischer Anbindung an bestimmte Abrechnungseinheiten und des sich daraus er-

gebenden Vorteils, erfolgt die beitragsrechtliche Orientierung der Werksteile anhand der Werkstore und werksinterner Haupterschließungsstraßen.

Die Fläche des über das Werkstor 15 erschlossenen und mit dem Straßensystem der Abrechnungseinheit „13 Edigheim“ verbundenen Werksteils wird der Abrechnungseinheit „13 Edigheim“ zugeordnet.

Dabei bildet die südliche Abgrenzung zu dem der Abrechnungseinheit „04 Oppau“ zugeteilten Werkteil die Gleistrasse der Industriegleisanlage nach Oppau/ Edigheim, die nördliche Abgrenzung bildet die Auffahrtsrampe zur B 9 und in deren Verlängerung die Straße „Am Hansenbusch“.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs.1 Nr. 4 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Oppau“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 21, 22 und 23 zusammensetzt.

14) Abrechnungseinheit „14 Pfingstweide“

a. Räumliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit „14 Pfingstweide“ wird im Süden und im Osten von der B 9 zu den Abrechnungseinheiten „13 Edigheim“ und „16 Nachtweide“ abgegrenzt.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Oppau“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 21, 22 und 23 zusammensetzt.

15) Abrechnungseinheit „15 Notwende“

a. Räumliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit „15 Notwende“ wird im Norden und im Westen von Außenbereichsflächen von den Abrechnungseinheiten „13 Edigheim“, „04 Oppau“ und „03 Fiesenheim“ abgegrenzt. Im Süden wird sie von der von Südost nach Nord verlaufenden Bahnlinie Ludwigshafen/ Frankenthal zu der Abrechnungseinheit „07 Oggersheim“ abgegrenzt.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1 Nr. 7 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Oggersheim“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 31, außer den Nummern 3181 und 3183, zusammensetzt.

16) Abrechnungseinheit „16 Nachtweide“

a. Räumliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit „16 Nachtweide“ wird im Süden von der durch die Auf-/ Abfahrtsrampe der B 9 und deren Verlängerung über die Straße „Am Hansenbusch“ sowie der sich hierauf anschließenden „Nato-Rampe“ zur Abrechnungseinheit „13 Edigheim“ abgegrenzt. Im Westen wird die Abrechnungseinheit von der B 9 zur Abrechnungseinheit „14 Pflingstweide“ abgegrenzt.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Oppau“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 21, 22 und 23 zusammensetzt.

§ 3

Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

16. Fremdfinanzierungskosten

§ 4

Der § 4 der Ausbaubeitragssatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Stadtanteil

Der dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechende Anteil, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht (Stadtanteil), beträgt 20 v. H.

§ 5

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 27.06.2013

Stadtverwaltung

gez.

Dr. Eva Lohse

Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen

Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen
vom 08.08.1973, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.2008**

Aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 24.06.2013 folgende Satzung:

§ 1

In § 3 Abs. 2 werden folgende Nummern neu eingefügt:

- „5. auf Spielplätzen zu rauchen;
- 6. außerhalb ausgewiesener Bereiche zu grillen oder offene Feuerstellen zu betreiben.“

§ 2

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. durch sein Verhalten andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Abs. 1),
2. in den Grünanlagen verbotswidrig Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder in den Grünanlagen nächtigt (§ 3 Abs. 2 Ziffer 1),
3. in Gehegen gehaltene oder zur Schau gestellte Tiere reizt oder füttert (§ 3 Abs. 2 Ziffer 2),
4. Hunde frei umherlaufen lässt oder sie auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt oder in Weihern, Wasserbecken oder Zierbrunnen baden lässt (§ 3 Abs. 2 Ziff. 3),
5. auf Spiel- und Bolzplätzen, Sportflächen sowie Schulhöfen und Schulsportplätzen alkoholische Getränke jeglicher Art konsumiert oder alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich führt oder anderen zum Verzehr überlässt, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese dort konsumieren zu wollen (3 Abs. 2 Ziffer 4),
6. auf Spielplätzen raucht (3 Abs. 2 Ziffer 5),
7. außerhalb ausgewiesener Bereiche grillt oder offene Feuerstellen betreibt (3 Abs. 2 Ziffer 6),
8. Spielgeräte zweckfremd benutzt (§ 4),
9. Grünanlagen über ihre Zweckbestimmung hinaus ohne Erlaubnis benutzt (§ 6 Abs. 1),
10. aus gartenpflegerischen Gründen vorübergehend gesperrte Grünanlagen oder Teilflächen davon betritt (§ 7),
11. Schulhöfe und Schulsportplätze außerhalb der für die Öffentlichkeit freigegebenen Zeiten zum Aufenthalt nutzt (§ 8),
12. einer im Vollzug dieser Satzung ergangenen Anordnung nicht nachkommt (§ 9),
13. gegen die Anordnung eines Anlagenverweises verstößt (§ 10).“

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 27.06.2013

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach den Vorschriften der §§ 127 bis 135 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997, vom 21.12.2004

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 24.06.2013 folgende Satzung:

§ 1

§ 3 Abs. 1, S. 1 erhält folgende Fassung:

Die öffentlichen, zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen, Park- und Mischflächen sind endgültig hergestellt, wenn Sie den Verkehrserfordernissen entsprechend befestigt, mit betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen versehen und dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

§ 2

Bei § 8 der Satzung wird hinter Nr. 10. Die Anlagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen folgendes eingefügt:

11. die Mischflächen

§ 3

Die Satzung tritt zum 01.07.2013 in Kraft
Ludwigshafen am Rhein, den 27.06.2013

Stadtverwaltung

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin
Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Bekanntgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein
- gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 05.04.2013 zur zur wesentlichen Änderung der Hoko-Salpetersäure-Fabrik
Vorhaben: Kapazitätserhöhung Salpetersäure eg

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bauten N 312, N 415, Anlage-Nr. 25.14ß.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Ludwigshafen am Rhein,
Stadt Ludwigshafen am Rhein

Dillinger
Beigeordneter